



BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Stellungnahme

des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

- Drs. 17/6051 -

Hier: Antrag des Finanzausschusses in der nicht öffentlichen Sitzung vom 21. September 2011 zur Begrenzung der Vermittlungsprovisionen in der privaten Kranken- und Lebensversicherung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK), der bereits 1902 gegründet wurde, vertritt ca. 40.000 selbständige Versicherungsvermittler in Deutschland.

Zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Novellierung des vorgenannten Gesetzes hat der BVK am 3. März 2011 eine umfassende schriftliche Stellungnahme abgegeben und als Sachverständiger an der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages teilgenommen.

Zu dem Antrag des Finanzausschusses, die Vermittlerprovisionen in der privaten Kranken- und Lebensversicherung zu begrenzen, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Kritik an der Verfahrensweise

Aus unserer Sicht erscheint es unverständlich, dass die Erweiterung des Gesetzentwurfs wenige Wochen nach einer öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes des Finanzanlagen- und Vermögensanlagenrechts erfolgt, obwohl Vertreter der Regierungskoalition bereits am 16. Februar 2011 eine Initiative zur Begrenzung der Vermittlungsprovisionen mit einem Formulierungsvorschlag für eine Gesetzesänderung gefordert hatten und die Thematik daher bereits im Finanzausschuss am 6. Juli 2011 öffentlich beraten hätte werden können.

Ebenso unverständlich ist es, dass diejenigen, die von der Ergänzung des Gesetzesvorschlags betroffen sind, weder zu dem nicht öffentlichen Fachgespräch im Finanzausschuss zum 28. September 2011 eingeladen wurden noch - offiziell - Gelegenheit erhalten haben, eine Stellungnahme abzugeben.

2. Provisionsexzesse schaden dem Ansehen des Berufsstandes und der Versicherungswirtschaft

Der BVK hat sich in den letzten Monaten mehrfach und eindringlich gegen Provisionsexzesse bei der Vermittlung von substitutiven Kranken- und Lebensversicherungen ausgesprochen. Er hat gleichzeitig aber ebenso deutlich gemacht, dass nur wenige Versicherungsunternehmen sehr wenigen Vermittlern extrem und unüblich hohe Vermittlungsprovisionen zahlen und in der privaten Krankenversicherung der durchschnittliche Provisionssatz 6 MB beträgt.

Mit der erweiterten Gesetzesinitiative erweckt aber die Politik wiederum und erneut den Eindruck, dass Provisionsexzesse in der Branche üblich seien.

3. Verbraucherschutz besteht bereits

Der BVK tritt dafür ein, dass der Kunde über die Kosten eines Versicherungsproduktes ausreichend informiert ist und er aufgrund der vorhandenen Informationen selbst entscheiden kann und will, ob er und falls ja welches Produkt er wählt. Mit der VVG-Informationspflichtenverordnung muss schon heute der Versicherer dem Kunden in EURO und CENT darstellen, wie hoch die Abschlusskosten einer privaten Kranken- oder einer Lebensversicherung sind.

4. Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit

Der BVK sieht in dem Willen, die Provisionen gesetzlich zu begrenzen, die Absicht, die durch Artikel 12 des Grundgesetzes garantierte Berufsfreiheit, die auch die Privatautonomie, die durch die freie Vertragsgestaltung zwischen einem Unternehmen und seinen selbständigen Vertretern geprägt ist, zu unterlaufen. Verfassungsrechtlich bestehen ebenfalls Bedenken, den freien Wettbewerb durch gesetzliche Honorar- oder Gebührenordnungen einzuschränken. Feste Honorar- und Gebührenordnungen kennt das deutsche Recht nur in verkammernten Berufen, denen die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben übertragen worden ist, sowie bei staatlichen Steuern sowie satzungsrechtlichen Gebühren der Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

Aus den vorgenannten Gründen wurden in den vergangenen Jahren auch die Höchstgrenzen der Provisionen sowohl bei den Kfz-Haftpflichtversicherungen als auch bei den Lebensversicherungen aufgehoben. Der durch den Änderungsantrag zum Ausdruck kommende Wille, erneut privatrechtlich vereinbarte Vermittlungsentgelte zu begrenzen, bedeutet in der sozialen Marktwirtschaft einen Rückschritt.

5. Wettbewerb bei Angebot und Nachfrage

Mit dem Gesetzesentwurf schafft der Staat sich die Möglichkeit und das Recht, in den freien Wettbewerb einzugreifen und verhindert damit, dass die marktwirtschaftliche Preisfindung zwischen Angebot und Nachfrage stattfindet. Festgeschriebene Entgelte hindern jedoch den Wettbewerb und verhindern zugleich, dass sich zugunsten des Verbrauchers für ihn günstige Preise entwickeln können.

Der BVK geht davon aus, dass die Provisionsexzesse bei der Vermittlung von Versicherungsprodukten ohnehin ein Ende haben werden, weil der Kunde zum einen die Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung nutzen und zum anderen öffentliche „Preisvergleiche“ für seine Entscheidung heranziehen kann.

Bonn, den 26. September 2011

RA Gerd Pulverich
Hauptgeschäftsführer

Entwurf
eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts
- Dr. 17/6051 -

Stichwort: Begrenzung der Vermittlerprovisionen in der privaten Kranken- und Lebensversicherung

Zu Artikel 18e (neu)

I. Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 18d folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 18e Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes“
2. Nach Artikel 18d wird folgender Artikel eingefügt:

Artikel 18e

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 werden die folgenden Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Die Versicherungsunternehmen dürfen Versicherungsvermittlern für den Abschluss von substitutiven Krankenversicherungen keine Abschlussprovisionen oder sonstige Vergütungen gewähren, die insgesamt 2,67 Prozent der Bruttobeitragssumme übersteigen. Die Bruttobeitragssumme entspricht der über 25 Jahre hochgerechneten Erstprämie ohne den Zuschlag gemäß Absatz 4a. Die in einem Kalenderjahr an einen einzelnen Versicherungsvermittler gewährten Zahlungen und sonstigen geldwerten Vorteile, die für den Abschluss von Krankenversicherungen gewährt werden, dürfen 2,93 Prozent der Bruttobeitragssumme des von ihm vermittelten Geschäfts nicht übersteigen. Die im Einzelfall gewährte Provision und sonstige Vergütung darf 2,93 Prozent der Bruttobeitragssumme des vermittelten Vertrages nicht übersteigen.“

(8) Nimmt ein Versicherungsunternehmen Leistungen eines Versicherungsvermittlers in Zusammenhang mit Dienst-, Werk-, Miet- oder Pachtverträgen oder sonstigen Verträgen vergleichbarer Art in Anspruch, gelten § 53d Absatz 1 und 2, vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 7, entsprechend. Erbringt das Versicherungsunternehmen aufgrund eines solchen Vertrages einen Vorschuss, gilt dieser als sonstige Vergütung im Sinne des Absatzes 7. Eine Vergütung von Dienstleistungen oder ein sonstiger geldwerter Vorteil darf darüber hinaus nur dann gewährt werden, wenn vereinbarte Dienstleistungen bei dem Versicherungsunternehmen zu einer entsprechenden Ersparnis der Aufwendungen geführt haben.

(9) Eine den Vorgaben des Absatzes 7 oder des Absatzes 8 entgegenstehende Vereinbarung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler ist unwirksam.“

2. Dem § 80 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Versicherungsunternehmen müssen sicherstellen, dass im Falle der Beendigung eines Vertrages oder des Ruhendstellens der Leistungen gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in den ersten fünf Jahren nach Vertragsschluss der Versicherungsvermittler die für die Vermittlung eines Vertrages der substitutiven Krankenversicherung oder der Lebensversicherung angefallene Provision nur bis zu der Höhe einbehält, wie diese nicht höher ist als der Betrag, der bei gleichmäßiger Verteilung der Provision über die ersten fünf Jahre seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhendstellens angefallen wäre. Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler ist unwirksam.“

II. Begründung

Zu Artikel 18e (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 7 bis 9 - neu -)

Durch § 12 Abs. 7 Satz 1 und 2 VAG wird die Summe der insgesamt von einem Versicherungsunternehmen gezahlten Provisionen auf 2,67 % der Bruttobeitragssumme begrenzt. Diese Deckelung entspricht durchschnittlichen Abschlusskosten von 8 Monatsbeiträgen ($8 / (12 \cdot 25) = 2,67\%$). Darüber hinaus wird durch Absatz 7 Satz 3 eine Begrenzung der Zahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile, die der einzelne Versicherungsvermittler erhalten darf, eingeführt. Diese Vergütungen dürfen den Höchstbetrag nach Satz 1 um maximal 10% übersteigen. Dadurch wird auch klargestellt, dass etwaige geldwerte Vorteile die der Versicherungsvermittler im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Krankenversicherung erhält, auf den zulässigen Höchstbetrag angerechnet werden. Ferner ist in Satz 4 eine Begrenzung für die für jeden einzelnen Versicherungsvertrag gewährte Provision vorgesehen. Dadurch soll verhindert werden, dass im Einzelfall doch Abschlusskosten abgerechnet werden können, die 8 Monatsbeiträge substantiell übersteigen.

Durch den neuen Absatz 8 werden etwaige Umgehungstatbestände ausgeschlossen. Mit Satz 1 wird klargestellt, dass bei den aufgeführten Verträgen mit Versicherungsvermittlern das Entgelt auf den Betrag zu begrenzen ist, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter vereinbaren würde. Satz 2 regelt die Anrechnung einer Vorschusszahlung als sonstige Vergütung. Mit Satz 3 wird ferner ausdrücklich festgestellt, dass eine Vergütung von Dienstleistungen des Versicherungsvermittlers oder die Gewährung geldwerter Vorteile nur in dem Fall erfolgen darf, in dem die Dienstleistung tatsächlich zu einer Ersparnis der Aufwendungen des Versicherungsunternehmens führt. Insbesondere durch die Ausweitung der

Vorschrift auf geldwerte Vorteile wird verhindert, dass neue Anreizsysteme zur Umgehung der Provisionsbegrenzung entstehen.

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften führt zur Unwirksamkeit der Vereinbarungen.

Die Ergänzung des VAG erleichtert es der zuständigen Aufsichtsbehörde, Missstände bei der Zahlung von Prämien festzustellen und dagegen im Rahmen der Missstandsaufsicht vorzugehen.

Zu Nummer 2 (§ 80 Abs. 5 - neu -)

Die Vorschrift soll dem Versicherungsvermittler den Anreiz nehmen, Kunden in den ersten Jahren eines Versicherungsverhältnisses den Wechsel zu einer anderen Versicherung zu empfehlen, allein um dadurch zusätzliche Provisionen zu erzielen. Die Versicherungsunternehmen müssen danach im Bereich der substitutiven Kranken- und Lebensversicherung sicherstellen, dass Vereinbarungen mit Vermittlern eine Regelung vorsehen, wonach der bis zum Zeitpunkt der Beendigung „angefallene“ Betrag für Provisionen und Courtagen (Abschlussaufwendungen gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung) nicht höher ist, als wenn die unmittelbaren Abschlusskosten gleichmäßig über die ersten fünf Jahre verteilt worden wären. Damit wird an § 169 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes angeknüpft, wo für Lebensversicherungsverträge bestimmt wird, dass der Rückkaufswert mindestens dem Betrag des Deckungskapitals entsprechen muss, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Die Regelung entfaltet unmittelbare Wirkung auf die mit den Versicherungsvermittlern geschlossenen Vergütungsvereinbarungen.

III. Anwendungszeitpunkt / Inkrafttretenszeitpunkt

Die o.a. Änderung ist ab dem 1. Januar 2012 anzuwenden (s. Änderung Artikel 19)

IV. Finanzielle Auswirkungen

Keine.